



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 17. März 2006, Zahl 43-817/2006, mit der Gebühren für die Benützung des Kommunalfriedhofes Altersberg und der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg ausgeschrieben werden.

Gemäß Artikel 1, § 14 Abs. 1 Z. 14 FAG 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. I 105/2005, in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Leichen- und Bestattungswesen (K-BStG) 1971, LGBl. Nr. 61, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 35/1999, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung, Begriffsbestimmungen, Nutzungsdauer:**

- (1) Für die Benützung der Grabstätten am Kommunalfriedhof Altersberg und der Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg werden Gebühren (Grabankaufsgebühr, Friedhofspflegegebühr, Aufbahrungshallengebühr) ausgeschrieben. Diese Benützungsgewühren sind ausschließliche Gemeindeabgaben.
- (2) Die Grabankaufsgebühr ist für die Benützung von Grabstätten zu entrichten. Sie beinhaltet das Nutzungsrecht an der Grabstätte für die Dauer von 15 Jahren. Das Nutzungsrecht endet am 31. Dezember des 15. Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt der ersten Bestattung in dieser Grabstätte. Nach Ablauf dieser 15-Jahres-Frist ist entweder die Grabstätte aufzulassen, oder durch neuerliche Entrichtung der Grabankaufsgebühr nach § 2, das Nutzungsrecht für weitere 15 Jahre zu erlangen.
- (3) Die Friedhofspflegegebühr ist eine Abgabe für die jährliche Friedhofsbetreuung. Sie ist auf die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nach Absatz 2 zu entrichten.
- (4) Die Aufbahrungshallengebühr wird für die Aufbahrung der Toten in den Aufbahrungshallen Trebesing und Altersberg eingehoben.

## § 2 Gebührenhöhe

- (1) Grabankaufsgebühr:
- |  |   |        |
|--|---|--------|
| a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)                    | € | 43,60  |
| b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)                  | € | 72,67  |
| c) Großes Familiengrab (2,00 m x 2,50 m u. größer) | € | 101,74 |
- (2) Friedhofspflegegebühr, pro Kalenderjahr:
- |   |   |       |
|---|---|-------|
| a) Einzelgrab (1,00 m x 2,00 m)                 | € | 10,00 |
| b) Familiengrab (2,00 m x 2,00 m)               | € | 20,00 |
| c) Großes Familiengrab (größer 2,00 m x 2,00 m) | € | 30,00 |
- (3) Benützungsg Gebühr für die Aufbahrungshallen:  
pro Aufbahrung € 80,00

## § 3 Schuldner, Gebührenfälligkeit:

- (1) Abgabenschuldner sind jene Personen, welchen nach § 14 des Leichen- und Bestattungswesengesetzes 1971 die Obsorge für die Bestattung obliegt, bzw. oblag.
- (2) Die Gebühren nach § 2 sind mit Ablauf eines Monats, nach Zustellung des Abgabenbescheides, fällig.

## § 4 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Trebesing in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Gemeinderates vom 15. März 2002, Zahl: 137-817/2002 betreffend die Ausschreibung von Friedhofs- und Aufbahrungshallengengebühren, außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Johann Oberlerchner, Bürgermeister

Angeschlagen am: 24. März 2006  
Abgenommen am: 07. April 2006